



# STATUT DES ÖSTERREICHISCHEN VOLLEYBALL VERBANDES

Beschlossen von der Generalversammlung am 18.04.2010



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien  
T +43 1 505 74 42 • F +43 1 505 74 42 601 • E [oevv@aon.at](mailto:oevv@aon.at) • W [www.volleynet.at](http://www.volleynet.at) • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. PRÄAMBEL.....</b>	<b>3</b>
<b>II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Name, Sitzung, Rechtsform, Zugehörigkeit.....	4
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3 Verbandszweck, Aufgaben.....	4
§ 4 Mittel des Verbandes .....	5
§ 5 Rechtsgrundlagen .....	6
<b>III. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>8</b>
§ 6 Mitglieder .....	8
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
§ 9 Rechte und Pflichten.....	9
<b>IV. ORGANE.....</b>	<b>11</b>
§ 10 Organe.....	11
<b>A Generalversammlung .....</b>	<b>12</b>
§ 11 Generalversammlung.....	12
§ 12 Zusammensetzung.....	12
§ 13 Stimmrecht.....	13
§ 14 Aufgaben.....	13
§ 15 Beschlussfassung .....	14
§ 16 Wahlen .....	14
§ 17 Anträge .....	15
§ 18 Außerordentliche Generalversammlung .....	15
<b>B Präsidentenkonferenz .....</b>	<b>17</b>
§ 19 Zusammensetzung.....	17
§ 20 Aufgaben.....	17
§ 21 Stimmrecht und Beschlussfassung.....	18
§ 22 Arbeitsbereiche und Ausschüsse.....	18
<b>C Vorstand .....</b>	<b>19</b>
§ 23 Zusammensetzung.....	19
§ 24 Aufgaben.....	19
§ 25 Ständige Arbeitsbereiche .....	19
<b>D Rechnungsprüfer .....</b>	<b>21</b>
§ 26 Rechnungsprüfer .....	21
<b>E Schiedsgericht.....</b>	<b>22</b>
§ 27 Schiedsgericht.....	22
<b>F Rechtsmittelausschuss.....</b>	<b>23</b>
§ 28 Rechtsmittelausschuss.....	23
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>24</b>
§ 29 Geschäftsjahr.....	24
§ 30 Beschlüsse und Protokolle .....	24
§ 31 Vertretung des Verbandes .....	24
§ 32 Disziplinarwesen .....	25
§ 33 Auflösung.....	25

## **Präambel**

ÖVV	Österreichischer Volleyballverband
LSO	Landessportorganisation
FIVB	Internationaler Volleyball-Verband
CEV	Europäischer Volleyball-Verband
BSO	Österreichische Bundessportorganisation
NOK	Nationales Olympisches Komitee
LV	Landesverband
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
ÖADC	Österreichisches Anti-Doping Comité

**Für alle in diesem Statut angeführten Ämter gilt auch die weibliche Form.**

# **Allgemeine Bestimmungen**

## **Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit**

- 1 Der Verein führt den Namen „Österreichischer Volleyballverband“ und ist die Spitzenorganisation des Volleyballsports in Österreich.
- 2 Er hat seinen Sitz in Wien, ist in das dortige Vereinsregister eingetragen und erstreckt sich in seiner Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 3 Der ÖVV ist Mitglied der FIVB, der CEV, der BSO und des NOK.
- 4 Der ÖVV ist überparteilich und gemeinnützig.

## **Gemeinnützigkeit**

- 1 Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO.
- 2 Mittel des ÖVV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind.

## **Verbandszweck, Aufgaben**

- 1 Ziel des ÖVV ist es, den Volleyball-Sport in Österreich zu organisieren und zu verbreiten.
- 2 Diesem Ziel dienen vorwiegend folgende Maßnahmen und Aufgaben:
  - a Vertretung des Volleyballsports und seiner Interessen im In- und Ausland, insbesondere gegenüber der FIVB, der CEV, der BSO, dem NOK, sonstigen sportlichen Institutionen und den staatlichen Stellen;
  - b Förderung und Verbreitung des Volleyballspiels in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Beach-Volleyball, usw.) sowie dessen Übermittlung und Übertragung;
  - c Veranstaltung der Österreichischen Volleyball-Meisterschaften sowie anderer offizieller nationaler Wettbewerbe;
  - d Gewährleistung einer einheitliche Regelauslegung im Volleyballsport im Einklang mit den internationalen Bestimmungen;
  - e Aufstellung und Führung aller Nationalmannschaften, Teilnahme an internationalen Wettbewerben mit Auswahlmannschaften und Austragung von

- Länderspielen;
- f Überwachung des internationalen Spielverkehrs seiner Mitglieder und ihrer Mitgliedsvereine;
  - g Allgemeine Regelung des Volleyballsports und der disziplinären Verantwortung;
  - h Schulung und Ausbildung von Trainern, Lehrwarten und Übungsleitern, Schiedsrichtern, Sportfunktionären, Sportausübenden und anderen Mitarbeitern; die Veranstaltung von Lehrgängen;
  - i Einrichtung und Leitung der nationalen Spielkader;
  - j Entscheidung aller den Volleyballsport betreffenden Einzelfragen und oberste Streitschlichtung; Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen;
  - k Koordinierung der LV und Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zur Erreichung ihres Verbandzweckes;
  - l Werbung für den Volleyballsport über alle Medien und Herausgabe eigener dem Volleyballsport gewidmeter Druckschriften;
  - m Betreuung und Förderung aller Interessen, die, von wem immer, dem Volleyballsport entgegengebracht werden;
  - n Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden.
  - o die Einhaltung seiner Statuten und Beschlüsse, die Beachtung der Regeln des sportlichen Anstandes, der sportlichen Disziplin und die Wahrung des Ansehens des Volleyballsports und seiner Verbände seitens der LV, Vereine, Aktiven, Betreuer und Funktionäre, durch eine Disziplinarordnung sicherzustellen;
  - p Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzunehmen und zu besolden.
- 3 Der ÖVV haftet Dritten gegenüber nur für die von seinen satzungsgemäß bestellten Organen eingegangenen Verpflichtungen.(siehe auch § 31. 3. a, b)

### **Mittel des Verbandes**

Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a von den LV, den Vereinen und aktiven Sportlern einzuhebenden Beiträge und Gebühren ;
- b Erwerb und Verwaltung von Vermögen jeder Art das zu Verbandszwecken

eingesetzt wird;

- c das Erwerben und das Ausüben von Mitgliedschaften zu Organisationen und Gesellschaften, die dem Sport oder der allgemeinen Gesundheitsvorsorge gewidmet oder sonst dem Verbandszweck förderlich sind;
- d Geld - und Sachspenden
- e Bausteinaktionen
- f Flohmärkte
- g Warenabgabe (Buffets, Verkauf von Sportutensilien)
- h Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen  
(insbesondere aus Mittel des Sporttotos)
- i Erträge aus Veranstaltungen, Wettkämpfen und Bewerben; der Verband ist hierbei zu allen legalen Rechtsgeschäften berechtigt.
- j Werbung jeglicher Art (einschließlich Banden- und Trikotwerbung)
- k Transfergebühren für Spieler
- l Sponsoring (insbesondere mit Werbetätigkeit des Verbandes, seiner Mitglieder und den an den Meisterschaften teilnehmenden Vereinen und Sportlern)
- m Einnahmen aus der Vergabe von Veranstaltungsrechten für Turniere und nationale und internationale Meisterschaften
- n Vermietung und sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon bzw. Sportgeräten
- o Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
- p Zinserträge und Beteiligungserträge
- q Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

## **Rechtsgrundlagen**

- 1 Die Rechtsgrundlagen sind in diesem Statut und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:

- a Geschäftsordnung
- b Wettkampfordnung
- c Melde - und Übertrittsordnung
- d Ehrenordnung
- e Finanz - und Gebührenordnung
- f Jugendordnung
- g Medien - und Presseordnung
- h Rechtsmittelordnung
- i Disziplinarordnung
- j Schiedsrichterordnung
- k Beach-Volleyball Ordnung
- l Kaderordnung
- m BSO-Dopinglisten
- n Werbungs- und Marketingordnung
- o Bewerbungsausschreibungen

- 2 Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der ÖVV im Rahmen seiner Zuständigkeit und für seinen Zuständigkeitsbereich erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- 3 Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen der FIVB, der CEV sowie die Richtlinien der BSO und der LSO zu beachten.
- 4 Weiters sind die Anti-Doping Regelungen der FIVB und CEV genauso Rechtsgrundlage, wie die Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes und des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes.

# Mitgliedschaft

## Mitglieder

- 1 Der ÖVV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder des Volleyballverbandes sind:
  - a die Landesverbände (LV) der österreichischen Bundesländer
  - b Vereine in Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht
- 3 außerordentliche Mitglieder des Volleyballverbandes sind:

Ehrenmitglieder

Anmerkung:

- 4 Sport-Vereine können nur Mitglieder eines LV sein. (Ausnahme 2b)

## Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die ordentliche Mitgliedschaft im ÖVV wird durch Aufnahmebeschluss der Präsidentenkonferenz vorläufig erworben und bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
- 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Präsidentenkonferenz zu richten. Dem Antrag des LV ist beizulegen:
  - a die Satzung, die den Passus enthalten muss, die Satzungen und Ordnungen des ÖVV anzuerkennen und einzuhalten und den Nachweis, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt.
  - b eine Liste seiner Mitglieder
  - c der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Organs, die Aufnahme beim ÖVV zu beantragen
  - d eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er für den Fall der Aufnahme, die Satzung und Ordnungen des ÖVV vorbehaltlos anerkennt
  - e für Landesverbände der Nachweis der Mitgliedschaft in der LSO ihres Bundeslandes.
- 3 Der Erwerb und das Erlöschen der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern sind in der Ehrenordnung geregelt.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft im ÖVV erlischt durch:
  - a Auflösung des LV oder des Vereines, der unter §6 2b fällt
  - b Austritt
  - c Ausschluss
  - d Verlust der Mitgliedschaft eines LV in der LSO seines Bundeslandes
  - e Verlust der Gemeinnützigkeit
- 2 Der Verlust der Mitgliedschaft durch Auflösung und der Verlust der Mitgliedschaft in der LSO treten mit dem Tag der Auflösung bzw. des Verlusts der Mitgliedschaft des Mitgliedes ein.
- 3 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres des ÖVV möglich. Der Austritt erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn er von dem dazu autorisierten Organ des Mitgliedes drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand des ÖVV erklärt worden ist.
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen,
  - a wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz durch die Präsidentenkonferenz erfolgte Abmahnung fortsetzt;
  - b wenn es seinen dem ÖVV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch die Präsidentenkonferenz unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
  - c wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- 5 Scheidet ein LV aus, so kann an seine Stelle für das betreffende Bundesland ein neuer LV aufgenommen werden. Die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 7) finden Anwendung.
- 6 Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, den bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten nachzukommen.

## **Rechte und Pflichten**

- 1 Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
  - b Ihre Mitgliedsvereine sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des ÖVV teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a Statut und Ordnungen des ÖVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen und umzusetzen;
  - b den für die Durchführung von Aufgaben des ÖVV zu erbringenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Erhebungsperiode, Höhe und Erhebungsweise von der Generalversammlung beschlossen werden;
  - c die auf Grund der Ordnungen und Ausschreibungen des ÖVV festgesetzten Beiträge, Gebühren und Geldbußen zu entrichten;
  - d die Formulierung in § 3 Absatz 1 (n) in ihre Satzung aufzunehmen;
  - e durch die Satzung ihre Mitglieder und deren Mitglieder zur Einhaltung der Verpflichtung aus Buchstaben (a) bis (d) dieses Absatzes zu verpflichten.
- 3 Die Verpflichtung aus Absatz 2 (a) bis (d) obliegen auch den Mitgliedern der Mitglieder (Sport-Vereine) sowie deren Mitgliedern.

# Organe

## Organe

- 1 Organe des ÖVV sind:
  - a die Generalversammlung
  - b die Präsidentenkonferenz
  - c der Vorstand
  - d die Rechnungsprüfer
  - e das Schiedsgericht
  - f der Rechtsmittelausschuss
  
- 2 Die Organe nach Absatz 1 (a) und (b) können Ausschüsse benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion.

## Generalversammlung

### Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre im 1. Halbjahr statt. Ihr Termin und der Ort sind mindestens 6 Wochen vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben (Protokoll der Vorstandssitzung).
- 2 Die Einladung hat schriftlich durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle den stv. Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle den an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Festlegung der Stimmberechtigung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stimmenzahl, Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung eines Tätigkeitsberichtes vom Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss bei ihrer sonstiger Ungültigkeit den Vermerk enthalten, dass die Generalversammlung, wenn sie zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig ist, um eine halbe Stunde vertagt wird und nach Ablauf dieser Frist jedenfalls beschlussfähig ist.
- 3 Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle dem stv. Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
- 4 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen:
  - a auf Beschluss des Vorstandes;
  - b auf Beschluss der Generalversammlung;
  - c auf schriftlichen und begründeten Antrag von Mitgliedern, die gemeinsam mindestens ein Zehntel aller Stimmen auf sich vereinen;
  - d auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

### Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a dem Vorstand
- b den Ehrenmitgliedern
- c den Delegierten der LV.

## Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (§6 Absatz 2) des ÖVV.
- 2 Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
  - a Jeder Landesverband hat 3 Grundstimmen und je eine Zusatzstimme für jeden aktiven Verein, der mindestens mit einer Mannschaft an der offiziellen Meisterschaft des Landesverbandes und/oder des ÖVV teilnimmt. Er erhält eine weitere Zusatzstimme für je 10 lizenzierte SpielerInnen (angefangene Anzahl).
  - b Die Gesamtheit der Vereine eines Bundeslandes, in dem kein Mitglied (LV) besteht hat je drei Grundstimmen und je einer Zusatzstimme für jeden aktiven Verein (Teilnahme an offiziellen Meisterschaften).
- 3 Die Stimmenzahl der Mitglieder errechnet sich nach der dem ÖVV-Büro mit Stand vom 30. Juni des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres gemeldeten Zahl von Mitgliedervereinen und lizenzierten VolleyballerInnen.
- 4 Mitglieder die ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der festgelegten Fälligkeit gegenüber dem ÖVV nicht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Schulden das Stimmrecht. Die offenen Zahlungsverpflichtungen sind spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.
- 5 Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch seinen Delegierten abgeben.
- 6 Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Vorstandsmitglieder können nicht Stimmträger eines Mitgliedes sein.

## Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung stellt als Versammlung der Mitglieder des ÖVV das höchste der in § 10 aufgeführten Organe dar.
- 2 Die Generalversammlung beschließt über
  - a Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Generalversammlung;
  - b Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung);
  - c Entlastung des Vorstandes bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über dessen Tätigkeitsberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer;

- d Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten, der in § 23 angeführten Vizepräsidenten. Das alleinige Vorschlagsrecht für den Vizepräsidenten Beachvolleyball obliegt den Stimmberechtigten entsprechend der Beach-Volleyball Ordnung;
- e Wahl der Rechnungsprüfer;
- f Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- g Erledigung der eingebrachten Anträge;
- h Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Erhebungsperiode und Erhebungsweise;
- i Ausschluss von Mitgliedern;
- j Auflösung des ÖVV;
- k Bestätigung des vorläufigen Aufnahmebeschlusses der Präsidentenkonferenz betreffend die ordentliche Mitgliedschaft eines neuen Mitgliedes.

### **Beschlussfassung**

- 1 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder und mehr als der Hälfte der Stimmrechte beschlussfähig.
- 2 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten in jedem Fall beschlussfähig.

### **Wahlen**

- 1 Wahlen können nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Generalversammlung abgehalten werden.
- 2 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung, der eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen erreicht, ist jedoch zu entsprechen.
- 3 Es wird über jede Funktion einzeln abgestimmt.
- 4 Eine Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erreicht.
- 5 Sind mehr als zwei Kandidaten für eine Funktion vorgeschlagen worden und erreicht im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur mehr die zwei Kandidaten antreten dürfen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- 6 Wählbar sind nur natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Eine nicht bei der Generalversammlung anwesende Person ist nur dann wählbar, wenn sie vorher schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat.  
Angestellte des ÖVV sind nicht wählbar.
- 7 Die Wahl einer Person in zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen ist nicht zulässig.
- 8 Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- 9 Wird auf einer Außerordentlichen Generalversammlung von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gestellt, können diese mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmrechte vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.

### **Anträge**

- 1 Anträge zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern und von den Organen des ÖVV eingebracht werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- 2 Der Vorstand hat diese Anträge allen Mitgliedern sowie den in §12 (b) aufgeführten Personen bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 3 Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Statutenänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- 4 Verspätet vom Vorstand versandte Anträge, die nach Absatz 1 rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen nicht der Zulassung nach Absatz 3.

### **Außerordentliche Generalversammlung**

- 1 Der Vorstand muss eine Außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der Stimmen auf sich vereinen, schriftlich unter Angabe von Gründen begehrt wird.
- 2 Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine Präsidentenkonferenz einzuberufen. Diese hat innerhalb vorgesehener Fristen eine a.o. GV ein zu berufen und für die Zwischenzeit für die Führung der Verbandsgeschäfte zu sorgen.
- 3 Es gelten grundsätzlich die Regeln für eine ordentliche Generalversammlung, sofern

nicht in dieser Satzung Sonderregeln vorgesehen sind.

- 4 Tagesordnungspunkte einer Außerordentlichen Generalversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- 5 Ein nach Absatz 2 beantragte Außerordentliche Generalversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge erreicht ist.
- 6 Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Termin - Einladung mit Ort, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den unter § 12 aufgeführten Teilnehmern einer ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben.
- 7 Die Stimmenzahl der Landesverbände errechnet sich gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 nach dem Stand vom 30. Juni des der Außerordentlichen Generalversammlung vorausgehenden Jahres. Mitglieder die ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der festgelegten Fälligkeit gegenüber dem ÖVV nicht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Schulden das Stimmrecht.

# Präsidentenkonferenz

## Zusammensetzung

- 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
  - a dem Vorstand im Umfang des § 24 mit den dort angeführten Stimmbefugnissen;
  - b den Vertretern der LV.

## Aufgaben

- 1a Die Präsidentenkonferenz ist nach der Generalversammlung das zweithöchste Organ des ÖVV. Sie überwacht und koordiniert die Arbeit der ihr nachgeordneten Stellen. Sie ist an bestehende Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, trifft im übrigen jedoch ihre Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des ÖVV.
- 1b Die Präsidentenkonferenz muss mindestens 2 Mal im Jahr tagen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Über Wunsch von mindestens 6 (sechs) Landesverbänden müssen auch darüber hinausgehende Sitzungen einberufen werden.
- 2 Zu ihren Aufgaben gehören außer den in den Statuten an anderer Stelle genannten Agenden:
  - a Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - b Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung sowie die Kooptierung der vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Vorstandsmitglieder
  - c Beschlussfassung über die in § 5 angeführten Rechtsgrundlagen
  - d Berufung von Ausschüssen oder Arbeitsbereichen auf Zeit und die Bestellung von Referenten für bestimmte sachliche und zeitlich begrenzte Aufgaben sowie die Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse und Arbeitsbereiche
  - e Genehmigung der Budgets und Jahresabschlüsse
  - f Festlegung der Gebühren der LV, Vereine und Aktiven für einzelne Leistungen des Verbandes
  - g Beschluss über die vorläufige Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes im ÖVV
  - h Wahl und Erneuerung des Rechtsmittelausschusses
  - i Festlegung des Publikationsorgans

## Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz sind vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin zu verständigen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge, soweit sie vorliegen, beizufügen. Die Präsidentenkonferenz ist in dringenden Fällen ausnahmsweise berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz auf schriftlichem Wege herbeizuführen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder - bei Änderungen von Ordnungen zwei Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz - zugestimmt haben. Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist unverzüglich (binnen einer Woche) ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und zu versenden. Umlaufbeschlüsse sind nicht möglich, wenn mindestens vier Mitglieder der Präsidentenkonferenz die Einberufung einer Sitzung gefordert haben
- 2 Die mit Ladungsfrist von vier Wochen geladene Präsidentenkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz hat eine Stimme, die nicht auf ein anderes Mitglied der Präsidentenkonferenz übertragbar ist.
- 4 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## Arbeitsbereiche und Ausschüsse

- 1 Zur Wahrnehmung der angeführten Aufgaben werden von der Präsidentenkonferenz ständige Arbeitsbereiche und Ausschüsse eingerichtet.
- 2 Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder Arbeitsbereiche sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und/oder die Präsidentenkonferenz zu richten und bei diesbezüglichen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen dieser Gremien beratend teilzunehmen.
- 3 Die Ausschüsse und Arbeitsbereiche haben über ihre Sitzungen ein Protokoll zu führen.
- 4 Der interne Geschäftsgang der Ausschüsse und Arbeitsbereiche regelt sich nach einer von ihnen zu erstellenden Geschäftsordnung, die den Mitgliedern, dem Vorstand und den sonstigen Organen zur Kenntnis zu bringen ist.

### §23 Ständige Arbeitsbereiche

Diese werden von den zuständigen Vizepräsidenten geleitet und bei ihrer Tätigkeit vom besoldeten Personal unterstützt. Die Aufgaben der einzelnen Bereiche sowie die Zuteilung der Fachreferenten werden in separaten Geschäftsordnungen festgelegt.

Als Fachreferenten sind auf jeden Fall zu wählen: Melde-, Wettspiel-, Rechts-, Ausbildungs-, Schiedsrichter-, Sport-, Schülerliga-, Medienreferent.

## Vorstand

### §24 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a der Präsident
- b der stellvertretende Präsident
- c der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung
- d der Vizepräsident Beach-Volleyball und Marketing
- e der Vizepräsident Bundesligen

### §25 Aufgaben

- 1 Der Vorstand vertritt den ÖVV nach innen und außen (§ 33).
- 2 Er sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz.
- 3 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Es ist an bestehende Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des ÖVV.
- 4 Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Generalversammlung.
- 5 Der Vizepräsident-Finanzen und Verwaltung ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des ÖVV.
- 6 Angelegenheiten des Spitzensports werden durch den Vizepräsidenten Beach-Volleyball und durch den Vizepräsidenten Bundesligen für ihren Aufgabenbereich wahrgenommen.
- 7 Dem Vorstand obliegt die Einstellung des besoldeten Personals.
- 8 Der Generalsekretär unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Präsidentenkonferenz teil. Näheres regeln die Geschäftsordnungen und der jeweilige Arbeitsvertrag.
- 9 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied der Präsidentenkonferenz zur Kooptierung vorzuschlagen.  
Die Funktionen des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten sind nicht kooptierbar. Bei Ausfall von mehr als 2 gewählten Personen muss eine Kooptierung erfolgen.

- 10 Ist die Funktion des Präsidenten vakant, führt der stellvertretende Präsident, in dessen Verhinderungsfall der an Jahren älteste Vizepräsident die Verbandsgeschäfte vorläufig weiter und ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Eintritt der Vakanz eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl eines Präsidenten einzuberufen.
- 11 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder (mit Stimmrecht) beschlussfähig.
- 12 Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufbeschluss fällen. Dabei ist die Willensäußerung (auch Enthaltung möglich) jedes Mitgliedes erforderlich. Hat nicht jedes Mitglied seine Willensäußerung abgegeben, so gilt ein mehrheitlicher Beschluss als vorvorläufig und ist bei der nächsten Sitzung vom Vorstand nach zu holen.
- 13 Entscheidungen des Vorstandes können durch übereinstimmende Willenserklärung von 6 (sechs) Landesverbänden aufgehoben werden.

## D Rechnungsprüfer

### §26 Rechnungsprüfer

- 1 Die Generalversammlung wählt mindestens drei Rechnungsprüfer, die keinem der in § 10 Absatz 1 (b) bis (d) genannten Organe angehören dürfen. Diese wählen einen von ihnen zum Vorsitzenden.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung des Rechnungswesens und der Tätigkeit der Verbandsorgane. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen, von allen Funktionären Auskünfte einzuholen und alle wahrgenommenen Missstände aufzuzeigen, insbesondere auch in die vom Vorstand abgeschlossene Verträge Einsicht zu nehmen.
- 3 Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von 4 Monaten nach Fertigstellung des Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung diese zu prüfen.  
Die Prüfung umfasst:
  - die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
  - die statutengemäße Verwendung der Mittel
  - Stellungnahmen zu außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben und zu In- und Ausgeschäften der Organe
- 4 Die gewählten Rechnungsprüfer geben sich ihre eigene Geschäftsordnung. Insbesondere ist die Überwachung der Termine für die Abgabe der Budgetvorschläge und Rechnungsabschlüsse durch den Vorstand in dieser Geschäftsordnung zu fixieren.
- 5 Die Rechnungsprüfer sollten sich nach Möglichkeit aus rechtskundigen, steuer- und finanz erfahrenen Personen zusammensetzen.

## E Schiedsgericht

### §27 Schiedsgericht

- 1 Streitigkeiten zwischen dem ÖVV, den Mitgliedern des ÖVV, den Vereinen und Aktiven in Angelegenheiten des Volleyballsports sind zur Wahrung des Ansehens des Volleyballsports und seiner Verbände vor das Schiedsgericht des ÖVV oder eines LV zu bringen.
- 2 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- 3 Jede Streitpartei entsendet ein Mitglied des Schiedsgerichtes; diese wiederum bestimmen gemeinsam eine dritte Person zum Vorsitzenden. Wird über diese Person keine Einigung erzielt, wird sie durch das Los aus drei vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten ermittelt.
- 4 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).
- 5 Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen nationaler und internationaler Volleyballorganisationen sowie allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze zu treffen.

## **F Rechtsmittelausschuss**

### **§ 28 Rechtsmittelausschuss**

- 1 Der Rechtsmittelausschuss wird von der Präsidentenkonferenz gewählt und nachbesetzt. Er setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- 2 Der Rechtsmittelausschuss ist weisungsfrei und ausschließlich an die geltenden Bestimmungen (Statuten, Regulative,...) gebunden.
- 3 Der jeweilige Instanzenzug ist im Rahmen der geltenden Ordnungen festgelegt.

Beschlüsse sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Die Entscheidungen des Rechtsmittelausschusses sind unanfechtbar.

# Schlussbestimmung

## §29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## §30 Beschlüsse und Protokolle

- 1 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- 2 Beschlüsse, durch welche die Statuten geändert werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- 4 Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- 5 Beschlüsse und Entscheidungen werden in dem von der Generalversammlung festgelegten Publikationsorgan unverzüglich bekannt gegeben.
- 6 Urschriften der Protokolle der Sitzung von Organen des ÖVV sind von deren Leitern zu unterzeichnen und zu verwahren. Der Geschäftsstelle des ÖVV ist umgehend ein Exemplar zu übermitteln.
- 7 Abschriften der Protokolle von Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Präsidentenkonferenz sind allen Mitgliedern der Präsidentenkonferenz sowie der Kontrolle und den betroffenen Fachreferenten unverzüglich zuzuleiten.

## §31 Vertretung des Verbandes

- 1 Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze, des Statutes und der Beschlüsse der Verbandsorgane, führt in der Generalversammlung, in der Präsidentenkonferenz und im Vorstand den Vorsitz und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- 2 Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten bzw. in weiterer Folge durch einen Vizepräsidenten ( Rangfolge nach Lebensalter )vertreten.
- 3 Für den Verband nach außen zeichnungsberechtigt sind:

Der Präsident gemeinsam mit dem stellvertretenden Präsidenten oder einem Vizepräsidenten;

- 4 In finanziellen Angelegenheiten bedarf es auf alle Fälle der Unterschrift des Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung. Verbandsintern erfolgt die Unterfertigung aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstands.

### **§32 Disziplinarwesen**

- 1 Alle Mitglieder des ÖVV, der Landesverbände und Vereine, Betreuer und aktive Sportler unterliegen der Disziplinarordnung des ÖVV.
- 2 In Landesangelegenheiten sind jedoch die LV für das Disziplinarwesen zuständig.

### **§33 Auflösung**

- 1 Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- 2 Die Auflösung des ÖVV kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Sie muss mit vier Fünftel der nach dem Statut stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden.
- 3 Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen wie folgt zu Übertragen hat:  
Im Falle der Auflösung des ÖVV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen (im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmung der Bundesabgabeordnung) dem ÖOC zu.

Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung vom 18. April 2010 beschlossen.